

BESTIMMUNGEN QUALITÄTSLABEL «STÜTZPUNKT FÜR NACHWUCHSFÖRDERUNG»

Version: Mai 2023

1 GRUNDSATZ UND ZIELE

Eine qualitativ hochstehende Nachwuchsförderung (NWF) bildet die Grundlage für zukünftige Erfolge an den internationalen Zielwettkämpfen, wie Europa- und Weltmeisterschaften oder den Olympischen Spielen.

Im Rahmen der NWF vergibt Swiss Aquatics das Qualitätslabel «Stützpunkt für Nachwuchsförderung von Swiss Aquatics» pro Sportart an qualifizierte Schwimmsportvereine. Damit sollen Standards gesetzt, eine inhaltliche Steuerung vorgenommen und mit Fördermitteln Anreize gesetzt werden. Das Qualitätslabel dient als Orientierungsinstrument und kann als Gütesiegel gegenüber Partnern präsentiert werden.

2 PROZESS LABELVERGABE

Interessierte Vereine (Re-Lizenzierung oder Neulizenzierung) reichen die aktuelle «Checkliste», ein Kriterienkatalog mit einem Punkteraster, termingerecht ein. In der Regel erfolgt die Eingabe der Checkliste auf Ende Saison (31. August) in den ungeraden Jahren. Der detaillierte Fahrplan mit den Terminen ist jeweils der aktuellen Checkliste zu entnehmen.

Die Checkliste ist nach den fünf Elementen (1) Commitment und Strategie, (2) Struktur und Organisation, (3) Training, (4) Umfeld sowie (5) Erfolgsausweis aufgebaut und beinhaltet ein Punkteraster mit „Must“- und „Wish“-Kriterien. Vereine, welche alle „Must“ Kriterien erfüllen und eine festgesetzte Minimalpunktzahl (der aktuellen Checkliste zu entnehmen) erreichen, erhalten das Qualitätslabel zugesprochen.

Das Qualitätslabel hat in der Regel eine Gültigkeit von 2 Jahren (1. Januar – 31. Dezember), beginnend in den geraden Jahren (in Angleichung an den Rhythmus der Erfassung der Anstellungssituation der Berufstrainer:innen in der NWF von [Swiss Olympic](#)). Abweichungen beim Erfassungsrhythmus und der Gültigkeit können sich aufgrund von ändernden Rahmenbedingungen ergeben.

3 ENTSCHEIDUNGSINSTANZ UND WIDERERWÄGUNG

Den endgültigen Entscheid über den Erhalt des Qualitätslabels fällt die Sportdirektion auf Vorschlag vom: von der Chef:in Nachwuchs in Zusammenarbeit mit dem: der Chef:in Leistungssport (ja nach Sportart auch in Personalunion).

Auf Antrag kann die Sportdirektion das Qualitätslabel verbunden mit bestimmten Auflagen provisorisch maximal für die Dauer bis zur nächsten Labelvergabe vergeben.

Gegen den Entscheid kann in begründeten Fällen innerhalb von 20 Tagen nach Bekanntgabe des Entscheides ein Rekurs zu Händen des Zentralvorstands (ZV) gemacht werden. Gegen den Entscheid des ZV kann Beschwerde beim Schwimmsportgericht eingelegt werden (siehe auch Reglement Rechtspflege des Schweizerischen Schwimmverbandes). Der Entscheid des Schwimmsportgerichts ist abschliessend.

SPONSORS



PARTNERS



NATIONAL PARTNERS



4 PLAKETTE UND LOGO

Alle zertifizierten Stützpunkte werden auf der Webseite von Swiss Aquatics aufgeführt und erhalten eine digitale Plakette, die sie als «Stützpunkt für Nachwuchsförderung» auszeichnet. Zudem soll das aktuelle Logo auf der Webseite des zertifizierten Stützpunktes geführt werden. Zur Anschauung siehe Anhang 1 unten.

5 FÖRDERMITTEL

Die NWF Stützpunkte sind eine NWF Trägerschaft und können nach erfolgter Erfassung an den NWF Fördermitteln von Swiss Olympic partizipieren. Die Fördermittel subventionieren subsidiär den Nachwuchsleistungssport und sollen dort eingesetzt werden (die Fördergelder aus dem variablen Anteil von Swiss Olympic sind subsidiär für die Personalkosten der Nachwuchstrainer:innen bestimmt, siehe [Bestimmungen Swiss Olympic](#)). Ein Reporting über die Verwendung kann von Swiss Aquatics vom Stützpunkt eingefordert werden. Jährlich wird vom Verband (Präsidium) ein NWF Stützpunkt ausgewählt, der von einer externen Revisionsfirma überprüft wird.

Die Mechanismen zur Verteilung der Fördermittel sind in den „Bestimmungen Verteilung Fördermittel Nachwuchsförderung“ der jeweiligen Sportart zu finden.

Des Weiteren können die NWF Stützpunkte über Swiss Aquatics zusätzliche Fördertrainings in der J+S Nutzergruppe 4 anmelden. Dies als Ergänzung zu den direkt gemeldeten Trainings in der J+S Nutzergruppe 1.

6 SCHLUSSBEMERKUNG

Die vorliegenden Bestimmungen wurden im Mai 2023 durch das Präsidium des SSCHV genehmigt.



Dr. Ewen A. Cameron
Co-Präsident



Bartolo Consolo
Co-Präsident



Michael Schallhart
Generalsekretär

ANHANG 1: PLAKETTE UND LOGO

Es wird jeweils die aktuelle Plakette und das entsprechende Logo verwendet. Stand Januar 2023:

PLAKETTE

Artistic
Swimming



Diving



Swimming



Waterpolo



LOGO (ZUR PLATZIERUNG AUF WEBSEITE)

